Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **77 (1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus dem Bundesgericht

Lieber Nebi! Im Registerband zu den Bundesgerichtsentscheiden 1945—1947 bin ich zufällig auf folgenden Hinweis gestoßen (Seite 184):

«Regenschirm: Auf- und Zuklappen ist umsatzsteuerfrei: 73 I 270»

Dabei ist nicht etwa dem Setzer ein Druckfehler unterlaufen, sondern das hohe Gericht führt an der zitierten Stelle mit allem Ernst aus:

«Auch das Oeffnen und Schließen eines Regenschirms geschieht normalerweise nicht auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages und muß daher schon aus diesem Grunde umsatzsteuerfrei sein.»

Ich gebe mich ob solchem Scharfsinn geschlagen und bin dem Großmut des Bundesgerichtes wirklich dankbar, ganz besonders wenn es regnet.

Ich wollte Dir von dieser Feststellung des hohen Gerichtes Kenntnis geben, damit Du in Zukunft bei Regenwetter Deinen Schirm wieder ohne Hemmungen gebrauchen kannst und nicht etwa aus Steuerersparnisgründen nicht mehr mitnimmst oder immer offen herumträgst. Die bereits entrichteten Umsatzsteuern werden Dir ohne weiteres zurückerstattet. Oder bist Du vielleicht schon vor dem Bundesgericht auf die Lösung gekommen, daß das Oeffnen und Schließen Deines Regenschirmes umsatzsteuerfrei ist, weil es nicht auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages erfolgt?

Mit herzlichem Gruß R. R.

„Dumm ist sie, diese Esche. Im Sommer trägt sie ein dichtes Laubkleid, und im Winter, da es kalt, geht sie nackig!"

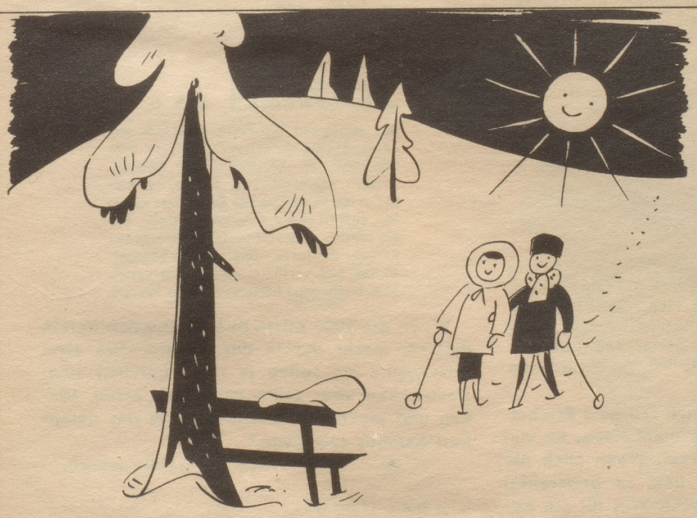

Nach nebelkalten Tieflandswochen die winterklare Höhensonne von

GRAUBÜNDEN

Wer gut beraten sein will, zieht den Hotelführer Graubünden zu Rate und vergleicht. Diesen, weitere Prospekte und Auskünfte durch die Reise- und Verkehrsbüros oder durch den Verkehrsverein für Graubünden, Chur.

Giovannetti

Gesammelte Zeichnungen

70 Zeichnungen aus dem Nebelspalter

Giovannetti ist kein politischer, sondern der Zeichner reinen Bildhumors. Er erfindet seine Szenen mit seinem Auge. Der Einfall liegt im Zeichnerischen. Welche Erfindungen, welches Fabulieren. Man sehe sich das Ohr des Lauschers an, das sich aus Neugier verzehrt und verzerrt. Da ist der Kobold mit Birnenkopf und Spitzbart, eine köstliche Fabel, Gestalt der Bewegungskomik. Giovannetti ist ein Meister von Groteskvisionen. Der Alltag eines Ritters, dieses witzigste aller seiner Zyklen, ist im besten Sinne populär geworden. Wir haben noch keine gezeichnete Donquichotterie von einem so überwältigenden Situationshumor gesehen. Und erst der Zyklus der Räuber! Die Schildbürger ins Südamerikanische übersetzt.

136 Seiten, 235 × 210, in Leinen gebunden Fr. 18.—.

Nebelspalter-Verlag Rorschach